



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 11 69 · 73011 Göppingen

Marcus Lutz Bau GmbH  
Klosterweg 37  
73479 Ellwangen

Heilbronn 14.06.2018  
Name Claudia Egner  
Durchwahl 07161-657130  
Aktenzeichen 54.4-4675/AA/Marcus Lutz/  
Ellwangen/§ 15  
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):


**1805171285117**

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

330,00 EUR

 Vollzug der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)  
Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen  
gemäß § 15 StrlSchV

Ihr Genehmigungsantrag vom 08.06.2018

Anlagen  
Auswertungsstelle zur Personendosisüberwachung  
Liste der amtlich anerkannten Messstellen

## Genehmigung Nr. F 13 / 41 / 2018

Genehmigung der Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen  
gemäß § 15 StrlSchV

Außenstelle Göppingen · Willi-Bleicher-Str. 3 · 73033 Göppingen · Telefon 07161 657-0 · Telefax 07161 657-

199

aussenstelleGP@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Parkmöglichkeit im Parkhaus Schillerbau

**A.**  
**Entscheidung**

Das Regierungspräsidium Stuttgart erteilt der Firma

**Marcus Lutz Bau GmbH**  
**Klosterweg 37**  
**73479 Ellwangen,**

vertreten durch Herrn Marcus Lutz gemäß § 15 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) für folgende Tätigkeiten:

- Selektiver Rückbau
- Abbrucharbeiten aller Art (außer Komplettabbruch in großem Umfang)
- Asbestsanierung, Gefahrstoffsanierung
- Estrich abbrechen
- Bodenarbeiten, Bsp. Boden fräsen, schleifen usw.
- Bearbeiten von Wandoberflächen und Deckenoberflächen
- Betonstruktur entfernen, mittels Stemmerhammer, Fugenschneider, handgeführte Arbeitsmaschinen, Seilsägen, Wandsägen usw.
- Kernbohrungen, Sägearbeiten
- Arbeiten mit Abbruchroboter
- Staubschutz, Prävention

die Genehmigung, unter Ihrer Aufsicht stehende Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich strahlenexponierte Personen zu beschäftigen oder in fremden Anlagen oder Einrichtungen selbst Aufgaben wahrzunehmen.

1. Diese Genehmigung gilt bis zum **14.06.2023** und ist nicht übertragbar.
2. Strahlenschutzbeauftragter ist die in Hinweis Nr. 2 aufgeführte Person.

## **B. Genehmigungsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind:

- Antrag vom 08.06.2018 inkl. Anhänge

## **C. Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Vor Beginn einer Beschäftigung von Bezugspersonen<sup>1</sup> ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Diese Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Die Vereinbarung muss insbesondere die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung enthalten:

- 1.1. Den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die fremde Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden werden Personen, die im Rahmen dieser Genehmigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden bzw. beschäftigt werden sollen „Bezugspersonen“ genannt.

1.2. Die Bezugsperson in der fremden Anlage oder Einrichtung nur tätig werden zu lassen, wenn

- durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisung dieser Anlage oder Einrichtung, erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Beschäftigungen behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Unterweisung einzuholen ist,
- diese Unterweisung in verständlicher Form und in der Sprache, in der die Bezugsperson ausreichende Kenntnisse hat, durchgeführt worden ist,
- jeder Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Beschäftigung unterrichtet worden ist,
- die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
- die nach den Auflagen C.4.1 und C.4.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist,
- vor Aufnahme der Beschäftigung im Kontrollbereich der Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung die potenzielle Dosis durch Inkorporation abgeschätzt und eine Zuordnung der Überwachung gemäß Tabelle 2 der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrollen zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 40, 41 und 42 StrlSchV) durchgeführt hat.

1.3. Den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:

- Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisungen oder die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten in der fremden Anlage oder Einrichtung,
- Überschreitungen der Dosisgrenzwerte gemäß § 55 Absatz 1 und 2 StrlSchV,
- Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
- Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse,
- sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, bei denen Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind,

1.4. Den Inhaber dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen (§ 41 Absatz 2 StrlSchV) von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sofern diese nicht bei der Beendigung der Beschäftigung in der fremden Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten,

1.5. Bewegliche Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigungen oder von seinen Bezugspersonen in die fremde Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in der Anlage oder Einrichtung zu verwahren.

2. Der Inhaber dieser Genehmigung hat eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 34 StrlSchV zu erlassen und diese vor der ersten Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen. Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 38 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Beschäftigung in verschiedenen fremden Anlagen oder Einrichtungen

- wesentlichen allgemeinen Kenntnisse im Strahlenschutz und
- maßgeblichen organisatorisch-technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahmen
- 

zu vermitteln. Auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der betreffenden Anlage oder Einrichtung (s. Auflage C.1.2) ist hinzuweisen.

Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in einer Sprache, in der die Bezugspersonen ausreichende Kenntnisse haben, durchzuführen. Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosisgrenzwerte feststellt.

4. Der Inhaber dieser Genehmigung hat

4.1 die Personendosis an jeder Bezugsperson gemäß § 41 Absatz 3

Satz 1 StrlSchV mit einem Dosimeter messen zu lassen, das beim Helmholtz-Zentrum München - Auswertestelle anzufordern ist; dies gilt auch, wenn die Bezugspersonen aufgrund dieser Genehmigung in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden,

- 4.2. dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung ausgegebenen Personendosimeter tragen (z. B. ein jederzeit ablesbares Dosimeter) und die vorzusehenden Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen,
- 4.3. an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrollen zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 40, 41 und 42 StrlSchV) die Inkorporationsmessungen von einer anerkannten Messstelle (s. Anlage) durchführen zu lassen, sofern Messungen durch eine bestimmte Messstelle nicht bereits vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind (im Einzelfall ist eine Streichung des letzten Halbsatzes möglich).
5. Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung eines regulären Strahlenpasses notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage C.3 entnommen werden können.

Die bei einer Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung erhaltenen beruflichen Strahlenexpositionen sind gemäß § 111 Absatz 1 und 2 StrlSchV ebenfalls in den Strahlenpass und die Strahlenschutzdatei einzutragen. Zur Ermittlung der Körperdosis kann das Dosimeter der unter Auflage C.4.1 genannten Messstelle verwendet werden.

6. Bis zum **01.10.2018** sind dem Regierungspräsidium Stuttgart die unter Aufsicht des Inhabers dieser Genehmigung stehenden Bezugspersonen mitzuteilen.

Die Mitteilung soll

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Länderkennzeichnung, Registriernummer und fortlaufende Nummer bei Vorhandensein eines Strahlenpasses bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweisheftes

enthalten.

Unter Bezug auf diese Angaben sind am Ende jedes Kalenderjahres innerhalb eines Monats dem Regierungspräsidium Stuttgart die Bezugspersonen unter Angabe der Zu- und Abgänge mitzuteilen.

Für die Mitteilungen können geeignete Auszüge aus den Aufzeichnungen des Inhabers dieser Genehmigung verwandt werden.

7. Die Änderung des Firmensitzes ist dem Regierungspräsidium Stuttgart mitzuteilen. Die Änderung des unter A. genannten Firmensitzes bedarf eines Nachtrages zur Genehmigung.

#### **D.**

#### **Gebührenentscheidung**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von Euro 330,- festgesetzt.

#### **E.**

#### **Begründung**

Die Firma Marcus Lutz Bau GmbH, Klosterweg 37, 73479 Ellwangen,



vertreten durch den Vertretungsberechtigten Herrn Marcus Lutz hat mit Antrag vom 08.06.2018 beantragt, unter seiner Aufsicht stehende Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen zu beschäftigen oder Aufgaben selbst wahrzunehmen.

Die Genehmigung beruht auf § 15 Abs. 1 StrlSchV. Danach bedarf derjenige, der unter seiner Aufsicht stehende Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen beschäftigt oder Aufgaben selbst wahrnimmt und dies zu einer effektiven Dosis von mehr als 1 Millisievert im Kalenderjahr führen kann, einer Genehmigung. Die Erteilung der Genehmigung setzt nach § 15 Abs. 2 StrlSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bzw. § 14 Abs.1 Nr. 1 bis 5 StrlSchV voraus, dass die dort genannten Voraussetzungen eingehalten sind. Dies ist für den vorliegenden Fall erfüllt.

## **1. Rechtliche und technische Würdigung**

### **1.1. Rechtsgrundlage der Genehmigung und Zuständigkeit**

Wer in fremden Anlagen oder Einrichtungen unter seiner Aufsicht stehende Personen beschäftigt oder Aufgaben selbst wahrnimmt und dies bei diesen Personen oder bei sich selbst im Kalenderjahr zu einer effektiven Dosis von mehr als 1 Millisievert führen kann, bedarf der Genehmigung.

### **1.2. Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die Erfüllung der Voraussetzungen wurde nachgewiesen.

#### **1.2.1. Zuverlässigkeit des Antragstellers (§ 9 Abs. 1 Nr.1 StrlSchV)**

Es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers ergeben.

#### **1.2.2. Strahlenschutzbeauftragte (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV)**

Es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Strahlenschutzbeauftragten ergeben. Der Strahlenschutzbeauftragte besitzt die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz. Die entsprechenden Nachweise sind gegenüber der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde erbracht worden.

1.2.3. Innerbetrieblicher Entscheidungsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV)

Die für eine sichere Ausführung des Umgangs notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten ist bei einer Anzahl von 2 vorhanden. Die organisatorische Regelung des Antragstellers stellt sicher, dass den Strahlenschutzbeauftragten die für die Erfüllung ihrer erforderlichen Befugnisse eingeräumt worden sind.

1.2.4. Schutzvorschriften (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchV)

Es ist gewährleistet, dass bei dem Umgang die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden.

#### Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich auf § 17 Abs. 1 AtG. Demnach kann eine Genehmigung zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Die Befristung in Abschnitt A ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 Atomgesetz (AtG) zulässig.

Nach § 15 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) haben die Beschäftigten, die auf der Basis einer Genehmigung nach § 15 Abs. 1 StrlSchV tätig werden, den Anordnungen der jeweiligen Strahlenschutzverantwortlichen und der Strahlenschutzbeauftragten der fremden Anlagen oder Einrichtungen, die diese in Erfüllung ihrer Pflichten nach § 33 StrlSchV treffen, Folge zu leisten. Dazu hat der Genehmigungsinhaber nach § 15 Abs. 1 StrlSchV die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die unter seiner Aufsicht beschäftigten Personen die Anordnungen der Strahlenschutzverantwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten der jeweiligen fremden Anlagen oder Einrichtungen befolgen.

Die Auflagen unter Ziffer 1 konkretisieren diese rechtliche Anforderung mit der Grundforderung einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den beiden Parteien zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der auf der Grundlage dieser Genehmigung eingesetzten Beschäftigten (Abgrenzungsvertrag zum Strahlenschutz).

Dabei stehen insbesondere die Schutzbestimmungen, die in der jeweiligen fremden Anlage oder Einrichtung einzuhalten sind, im Vordergrund. Diese erstrecken sich auf generelle Strahlenschutzvorgaben für den Betrieb der fremden Anlage oder Einrichtung und münden im jeweils einzelfallbezogenen Arbeitsumfeld, in welchem die Beschäftigung stattfindet.

Auflage C 1.1-1.2 regeln diesen Bereich und legen dazu Vorgaben fest.

Auflage C 1.3. dient dazu, den Inhaber dieser Genehmigung über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu informieren, damit er bzw. u.U. auch die zuständige Behörde die Möglichkeit hat, zum Schutz der betroffenen Beschäftigten oder zum Drittschutz weitere Maßnahmen festzulegen.

Allgemein ist der Betreiber einer fremden Anlage oder Einrichtung verpflichtet, für die Beschäftigten zusätzlich eine nicht amtliche Dosimetrie sicherzustellen. Die Dokumentation erfolgt in dem nach § 40 Abs. 2 StrlSchV geforderten Strahlenpass.

Auflage C1.4 stellt sicher, dass der Inhaber dieser Genehmigung diese Auswertungen auch nachträglich im Strahlenpass dokumentieren kann und damit dieser keine Lücken aufweist.

Mit Auflage C1.5 wird für den Inhaber dieser Genehmigung klargestellt, dass in seinem Eigentum oder Besitz stehende kontaminierte Gegenstände solange in der Verwahrung des Betreibers der fremden Anlage oder Einrichtung verbleiben, bis eine Entscheidung über die weitere Verwendung getroffen wurde. Diese Regelung konkretisiert die erforderliche Erstmaßnahme für die Umsetzung des § 44 StrlSchV – Kontamination und Dekontamination - durch den Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung.

Zum Schutz von Mensch und Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen ist nach § 34 StrlSchV eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen. In dieser sind alle in dem Betrieb zu beachtenden Strahlenschutzmaßnahmen aufzuführen. Die Auflage C 2 stellt klar, dass die Strahlenschutzanweisung vor Beginn der ersten Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung zu erstellen und im Betrieb einzuführen ist. Die Vorla-

ge bei der Aufsichtsbehörde beruht auf § 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 AtG. Demzufolge hat die Aufsichtsbehörde insbesondere darüber zu wachen, dass nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften des AtG und der StrISchV verstoßen wird. Die Auflage C 2 ist geeignet, erforderlich und angemessen, um sicherzustellen, dass die Strahlenschutzanweisung vor Beginn der ersten Beschäftigung betriebsintern erlassen wird und die Aufsichtsbehörde diese zeitnah überprüfen kann. Die Überprüfung trägt dazu bei, die Sicherheit bei der Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung zu erhöhen.

Nach § 38 StrISchV sind Personen über die Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren, die anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen etc. zu unterweisen.

Um zu gewährleisten, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Strahlenschutzes aufgrund möglicher sprachlicher Missverständnisse kommt, ist die Forderung in Auflage C 3 angemessen und verhältnismäßig.

Die Auflage C 4 dient zur Einhaltung der Vorschriften zur Personendosisüberwachung, die gesetzlichen Regelungen im §§ 40 und 41 StrISchV werden hierzu konkretisiert festgelegt.

Die Auflage C 4.1 ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Belastung der Beschäftigten durch ionisierende Strahlung zu ermitteln.

Die Festlegung auf eine Messstelle gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit dies zeitnah und für Tätigkeiten im gesamten Bundesgebiet zu überwachen.

Die Auflagen C 4.2 und C 4.3 sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die einschlägigen Richtlinien zur Personendosis- und Inkorporationskontrolle für den vorgesehenen Umgang verbindlich zu machen und damit den Schutz der Beschäftigten zu gewährleisten sowie die Belastung der Beschäftigten zu ermitteln.

Auf die Auflage C 1 zum Abgrenzungsvertrag wird verwiesen.

Die Auflage C 5 dient zur Einhaltung der Vorschriften zum Schutz von Personen in Strahlenschutzbereichen entsprechend Abschnitt 3 der Strahlenschutzverordnung (§§ 37, 38 bis 39 StrISchV), und insbesondere dient die Strahlenschutzdatei der Personenüberwachung nach §§ 40-44 StrISchV.

Die Schutzvorschriften sollen sicherstellen, dass bei Personen die in fremden Anlagen oder Einrichtungen im Kontrollbereich tätig werden, die Körperdosen erfasst, kontrolliert und überwacht werden können.

Die Auflage C 5 ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Belastung der Beschäftigten durch ionisierende Strahlung in der Strahlenschutzdatei zu dokumentieren.

Die Auflage C 6 dient der Einhaltung der Schutzvorschriften, da der Genehmigungsinhaber dafür zu sorgen hat, dass die unter seiner Aufsicht stehenden Personen nur beschäftigt werden dürfen, wenn jede einzelne beruflich strahlenexponierte Person im Besitz eines vollständig geführten, bei der zuständigen Behörde registrierten Strahlenpasses ist (§ 40 Abs. 2 StrlSchV).

Die Auflage C 5 ist geeignet erforderlich und angemessen, damit die zuständige Behörde gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV Strahlenpass zu § 40 Abs. 2 StrlSchV) der erforderlichen Überwachungspflicht nachkommen kann.

Nach Auflage C 7 ist die Änderung des Firmensitzes der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen; da die Genehmigungsvoraussetzungen sich geändert haben und somit bedarf die Änderung des Firmensitzes eines Nachtrags zur Genehmigung. Genehmigungen und allgemeine Zulassungen können zurückgenommen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorgelegen hat (s. § 17 Abs.2 u. 3 AtG).

Auf den Tenor in A1 der Genehmigung wird verwiesen.

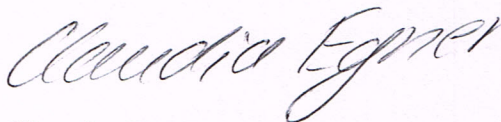
2. Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4 Abs. 2, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) in Verbindung mit Nr. 3.6 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) zur Gebührenverordnung Umweltministerium (GebVO UM) in der Fassung vom 03. März 2017 (GBl. Nr. 8, S. 181).

3. Die Höhe der Gebühr (Rahmen von: 100 - 5000 €) ist nach den entstandenen Verwaltungskosten sowie der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner angemessen.
4. Die Gebühr ist unter Angabe des auf Seite 1 dieses Bescheides genannten Kassenzzeichens auf das Konto der Landesoberkasse bei der **BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600** zu überweisen.
5. Die Gebühr wird mit dem Tag der Zustellung (Bekanntgabe) dieses Bescheides fällig. Sollte die Gebühr innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet sein, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§§ 18 und 20 LGebG).

**F.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben werden.



Claudia Egner

**G.**  
**Hinweise**

1. Zuständige Aufsichtsbehörde für den Sitz des Inhabers dieser Genehmigung ist
  - a) das Regierungspräsidium Stuttgart und
  - b) die am Ort der Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.
  
2. Folgende Personen wurden dem Regierungspräsidium Stuttgart zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bzgl. der betrieblichen Strahlenschutzorganisation benannt:
  - Person, die die Aufgaben des **Strahlenschutzverantwortlichen** gemäß § 31 Abs. 1 StrlSchV wahrnimmt ist:  
**Herr Marcus Lutz**
  - **Strahlenschutzbeauftragter** im Sinne des §31 Absatz 2 StrlSchV ist:  
**Herr Marcus Lutz**

Änderungen an der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten und deren Ausscheiden sind dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 31 Absatz 4 StrlSchV).
  
3. Die gemäß § 40 Absatz 2 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind beim Regierungspräsidium Stuttgart Außenstelle Göppingen registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind Strahlenpässe nach dem Muster der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 40 Absatz 2 StrlSchV-(AVV-Strahlenpass) vom 20. Juli 2004 zu verwenden (Bundesanzeiger 2004 Nr. 142a).
  
4. Auf die Benachrichtigung der Registrierbehörde entsprechend der Nummer 2.3, Nummer 3.4 Satz 2 und Nummer 5 Satz 2 der Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.

5. Ein Wechsel in der Person desjenigen, der Aufgaben im Sinne von § 31 Absatz 1 Satz 3 StrlSchV wahrnimmt, ist dem Regierungspräsidium Stuttgart Außenstelle Heilbronn unverzüglich mitzuteilen.

Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine neue Genehmigung.

6. Beschäftigungen, die einen eigenverantwortlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen beinhalten, sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.
7. Auf die Möglichkeit der Erteilung nachträglicher Auflagen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 des Atomgesetzes sowie der Rücknahme und des Widerrufs der Genehmigung gemäß § 17 Absatz 2 bis 5 Atomgesetz wird hingewiesen.
8. Auf die Möglichkeit der Erteilung nachträglicher Auflagen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des Atomgesetzes sowie der Rücknahme und des Widerrufs der Genehmigung nach § 17 Abs. 2 bis 5 Atomgesetz wird hingewiesen.